

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 6/93

BESCHLUSS

vom

10. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

Firma G [REDACTED] A [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] KG, H [REDACTED]
R [REDACTED], P [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftenden
Gesellschafter, Harald G [REDACTED] und die W [REDACTED] -
[REDACTED] in D [REDACTED] mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer
Eric E [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hermann K [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 10. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Wenzel,
Tropf und Schneider

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 23. Zivilsenats des Kammergerichts vom
20. November 1992 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.502.105 DM

G r ü n d e

I. Die Beklagte hat gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt L., am 24. Juni 1992 zugestellte Urteil am 8. Oktober 1992 Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung dieses Antrages hat sie vorgetragen, sie habe das Schreiben des Rechtsanwalts vom 25. Juni 1992, in welchem er sie - unter Beifügung des Urteils - auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist hingewiesen habe, nicht erhalten; von dem Schreiben habe sie erst in einem Telefonge-

- 3 -

sprach mit dem Anwalt am 30. September 1992 Kenntnis erlangt.

Das Kammergericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Die Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß ihr das Schreiben des Rechtsanwalts L. vom 25. Juni 1992 nicht zugegangen ist. Das Schreiben, welches die Mitteilung enthielt, daß er Berufung nur auf Weisung einlegen werde, und welches auch die dafür nötige Frist bezeichnete, war an Harald G. - einem von zwei persönlich haftenden Gesellschaftern - unter der Anschrift der Beklagten gerichtet. Er selbst wohnte woanders. G. hat zwar eidesstattlich versichert, er habe trotz eines am Geschäftssitz vorhandenen Briefkastens keine Post von Rechtsanwalt L. erhalten; doch kann dessen Brief auch dann bei der Beklagten angekommen sein, wenn ihn G. im Briefkasten nicht vorgefunden hat. Denn dort eingeworfene Postsendungen könnte auch Eric E., der Geschäftsführer der W.-GmbH, der anderen persönlich haftenden Gesellschafterin, an sich genommen haben. Allerdings heißt es in der eidesstattlichen Erklärung, E. habe "ebenefalls keine Kenntnis vom RA L. und vom Landgericht" ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9

habt, was sich auf jenes Schreiben beziehen mag. Die Erklärung gibt jedoch keinen Aufschluß darüber, woher G. das weiß oder wieso er dies annimmt. Anhaltspunkte dafür, daß sich etwa nur er mit den Angelegenheiten der Beklagten befaßt und daher E. den Brief nicht an sich genommen haben kann, sind nicht ersichtlich. Daß dann E. das Schreiben nicht G. ausgehändigt hat, obwohl es an diesen gerichtet war, kann auf einer Nachlässigkeit beruht haben.

Ist mithin die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Beklagte das Schreiben vom 25. Juni 1992 erhalten hat, so muß mangels gegenteiligen Vortrages auch angenommen werden, daß im Zeitpunkt des Zuganges die am 24. Juli 1992 abgelaufene Berufungsfrist noch nicht verstrichen war. Die Beklagte hat diese Frist auch nicht unverschuldet versäumt. Aus dem Schreiben des Anwalts ergab sich, daß er nur auf Anweisung Berufung einlegen werde. Die Weisung ist ihm nicht erteilt worden, weil die Beklagte einen anderen Anwalt mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragen wollte. Daß es dazu nicht rechtzeitig gekommen ist, hat die gesetzliche Vertreterin der Beklagten, die W.-GmbH, zu verantworten, weil deren Geschäftsführer E., wovon aus den dargelegten Gründen auszugehen ist, das Schreiben des Rechtsanwalts L. an sich genommen hat, es dann aber weder dem Mitkomplementär G. übergeben noch seinerseits dafür gesorgt hat, daß fristgemäß Berufung eingelegt wird. Das unwiderlegt darin liegende Verschulden des Geschäftsführers muß sich die von ihm vertretene persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten und damit auch diese selbst sich zurechnen lassen; denn es genügt, daß nur

einen von mehreren gesetzlichen Vertretern der Prozeßpartei ein Verschulden trifft (§ 51 Abs. 2 ZPO).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist ist demnach unbegründet. Das Berufungsgericht hat daher die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen (§ 519 b ZPO). Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hagen

Räfle

Wenzel

Tropf

Schneider